

Sozialleistungen

Gottfried Backes

Kriegsopferfürsorge 1997

1. Begriffliche und methodische Erläuterungen

Rechtsgrundlage der Statistik

Über Leistungen und Empfänger der Kriegsopferfürsorge im Saarland führt das Statistische Landesamt jährlich eine Bundesstatistik durch. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge vom 15. Januar 1963 in der im BGBl Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2 378, 1994 / S. 2 439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34).

Berichtskreis/Meldeweg

Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge. Örtliche Träger sind im Saarland der Stadtverband Saarbrücken und die Landkreise, überörtlicher Träger ist das Saarland. Seine Aufgaben werden durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung als Hauptfürsorgestelle wahrgenommen. Die örtlichen Träger und das o.a. Landesamt melden ihre Daten an das Statistische Landesamt. Dieses bereitet die Landesergebnisse auf und übermittelt sie dem Statistischen Bundesamt zur Erstellung des Bundesergebnisses.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge/Anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Hilfe im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge des Verlustes ihres Angehörigen nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familien-

mitglieder - als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluß eine offensichtliche Härte bedeuten würde - unter der Voraussetzung, daß diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte sowie Beschädigte, deren Grad der Behinderung allein wegen Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens 50 % beträgt, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten - Leistungen der Sonderfürsorge; diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepaßt.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung und Schulausbildung sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG),
- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Hilfe- und Leistungsarten (§§ 26 und 26a BVG)

Die Leistungen werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG gewährt.

Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a BVG)

Als Hilfen zur beruflichen Rehabilitation werden Hilfen gewährt, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel der Hilfe ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Hilfen kommen insbesondere in Betracht: Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung und Arbeitserprobung, Hilfen zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen der Kriegsopferfürsorge zählen ferner Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach den §§ 10 bis 24a BVG. Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Die Hilfe wird - ggfs. zusätzlich zu einer Pflegezulage gemäß § 35 BVG - Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können. Die Hilfe zur Pflege erfolgt bedarfentsprechend bei häuslicher Pflege z. B. durch Übernahme der Kosten für eine besondere Pflegekraft oder durch Gewährung von Pflegegeld oder durch Übernahme der Kosten für Unterkunft und Pflege in Einrichtungen. Hierzu gehört auch, daß dem Pflegebedürftigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden den wirksam beitragen.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten diese Hilfe in der Regel vorübergehend, wenn keiner der

Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann. Voraussetzung ist, daß die Weiterführung des Haushalts geboten ist, z. B. bei Haushalten mit minderjährigen Kindern.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll den Beschädigten und Hinterbliebenen zusätzlich zu den übrigen Leistungen gewährt werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Leistungen dieser Hilfeart werden gewährt, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Diese Hilfe umfaßt vor allem Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung und Heizung; daneben werden auch die Beiträge zur Krankenversicherung und für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Die Leistungen werden in der Regel als Beihilfe gewährt, bei voraussichtlich nur kurzer Dauer der Notlage auch als Darlehen.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten, außerdem Hinterbliebene, in Form von meist dreiwöchigen Erholungsaufenthalten. Die Leistungsgewährung setzt voraus, daß die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig und ihre Form zweckmäßig ist. Soweit es sich um Beschädigte handelt, muß die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt sein. Bei Schwerbeschädigten wird ein solcher Zusammenhang stets angenommen.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe der Kriegsopferfürsorge besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden

nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z. B. wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i.V. mit Abschnitt 3 BSHG)

Empfänger sind Beschädigte ebenso wie Hinterbliebene. Im Rahmen dieser Hilfeart werden im einzelnen folgende Hilfen gewährt:

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe ohne Erholungsmaßnahmen,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Blindenhilfe,
8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen. Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie der Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

Die Geldleistungen werden als einmalige Beihilfe, als laufende Beihilfe oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfegewährung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

2. Tatbestände und Merkmale der Statistik

In der Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfaßt die Ausgaben der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte, die Einnahmen, die Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds und - für jede Hilfeart gesondert - die Zahl der Empfänger laufender Leistungen im Laufe des Berichtsjahres. Erstrecken sich Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Leistungen, die für denselben Zweck teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und werden jeweils gesondert gezählt. Da ein Empfänger während des Berichtsjahres sowohl laufende

als auch einmalige Leistungen erhalten kann, läßt sich in der Statistik die Gesamtzahl aller Empfänger nicht ermitteln. Auch die Zahl der Empfänger von laufenden Leistungen oder einmaligen Leistungen können Mehrfachzählungen beinhalten, da ein Empfänger bei mehreren Hilfearten gezählt worden sein kann.

Nicht erfaßt werden in der Statistik der Kriegsopferfürsorge:

1. die persönlichen Hilfen;
2. die Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander;
3. der Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen;
4. die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind;
5. die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung von 1963 und des Zusatzvertrages von 1969 entstehen.

Die Ausgaben und Einnahmen werden in voller Höhe nachgewiesen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben unberücksichtigt.

3. Ergebnisse

60 % der Ausgaben für Kriegsopferfürsorge im Saarland für Hilfe zur Pflege

Trotz des zunehmenden zeitlichen Abstandes zum Zweiten Weltkrieg wiesen die Ausgaben für Kriegsopferfürsorge bis 1995 noch immer eine steigende Tendenz auf und hatten 1995 mit 23,4 Mill. DM im Saarland ihren bisherigen Höchststand erreicht.

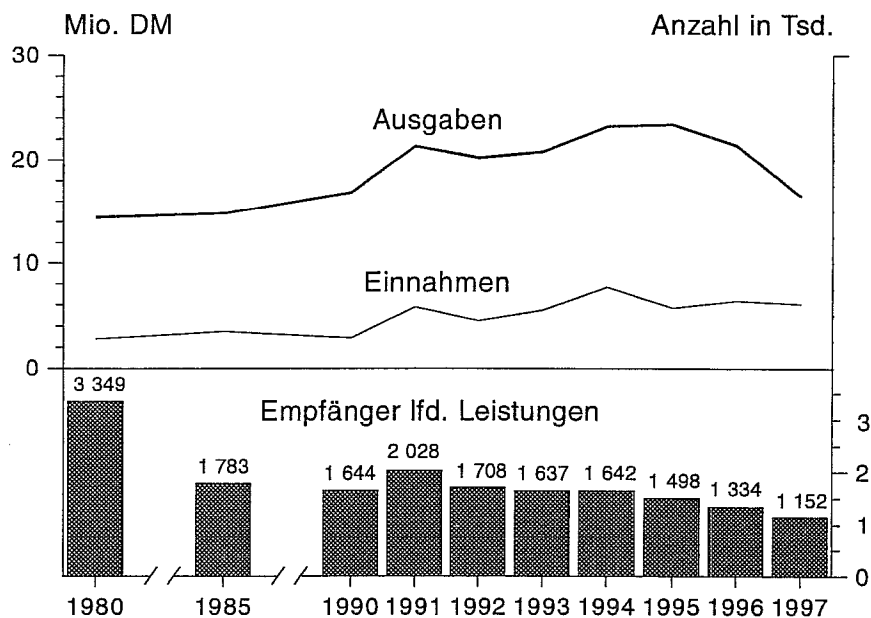
Im Laufe von 18 Jahren - seit 1980 - sind sie von 14,4 Mill. DM um 9,0 Mill. DM oder 62,5 % auf 23,4 Mill. DM im Jahr 1995 angewachsen. Ausschlaggebend hierfür waren die überdurchschnittlich gestiegenen Ausgaben im Bereich der Hilfe zur Pflege.

1996 wurden - vor allem infolge des neuen Pflegeversicherungsgesetzes erstmals - und zwar um gut 8 % - rückläufige Bruttoausgaben registriert, 1997 gingen die Bruttoausgaben sogar um 4,9 Mill. DM oder 22,7 % auf 16,5 Mill. DM zurück.

Die Schwerpunkte haben sich allerdings verlagert:

Während 1980 die Hilfe zur Pflege mit einem Ausgabenanteil von einem Drittel schon vor 17 Jahren im Vordergrund der Leistungsgewährung stand, wurden 1997 für die Finanzierung

Ausgaben, Einnahmen und Empfänger der Kriegsofopferfürsorge im Saarland 1980 bis 1997



897BA2

von Pflegeleistungen mit 9,9 Mill. DM fast 60 % der Kriegsofopferfürsorgemittel ausgegeben. An zweiter Stelle stand 1980 die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt mit einem Ausgabenanteil von rund einem Fünftel. 1997 hatte sie nur noch einen Ausgabenanteil von 18 %. An dritter Stelle folgte 1980 die Erziehungsbeihilfe mit einem Ausgabenanteil von 18,5 %, 1997 waren es die Hilfen in besonderen Lebenslagen mit einem Anteil von 13,1 %. Erziehungsbeihilfe und Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (1980: Anteil 6,3 %) haben mit Ausgabenanteilen von 0,5 % bzw. 1,8 % im Jahr 1997 nur noch marginale Bedeutung.

Die Ausgabenentwicklung seit 1980 ist am stärksten durch eine Zunahme der Ausgaben für Hilfe zur Pflege um 5,1 Mill. DM (+ 106 %) bestimmt worden. Dabei gingen die Beihilfen der Beschädigten selbst in diesem Zeitraum von 738 000 DM auf 175 000 DM zurück, während sie für Hinterbliebene von 4,1 Mill. DM auf 9,5 Mill. DM um über fünf Mill. DM anstiegen. Minimale Ausgabenzuwächse gab es außerdem hauptsächlich bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt (+ 23 000 DM). Zu den Hilfearten, die seit Jahren einen rückläufigen Trend aufweisen, gehören die Erziehungsbeihilfen, die Erholungshilfen für Beschädigte, ihre Ehegatten und Hinterbliebene. Der zunehmende zeitliche Abstand zum Zweiten Weltkrieg führt dazu, daß der Anteil der Leistungen für Beschädigte von 1980 bis 1997 von 29,1 % auf 13,5 % gesunken ist. Verhält-

nismäßig groß war er noch bei der Erholungshilfe (61,8 %) und bei der Altenhilfe (42,9 %) sowie bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen (39,2 %). Besonders geringe Anteile hatten die Beschädigten bei der Hilfe zur Pflege (1,8 %). Fast sechs Prozent der Kriegsofopferfürsorgeausgaben oder 0,95 Mill. DM waren als zusätzliche Leistung für Sonderfürsorgeberechtigte bestimmt.

Ausgaben für Kriegsofopferfürsorge wegen des Pflegeversicherungsgesetzes um 22,7 % auf 16,5 Mill. DM zurückgegangen

Im Jahre 1997 war im Saarland wiederum ein Rückgang der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge um 4,9 Mill. DM oder 22,7 % auf 16,5 Mill. DM zu verzeichnen, nachdem im Jahre 1996 mit 21,4 Mill. DM erstmals ein Ausgabenrückgang von 8,5 % registriert wurde. Ausschlaggebend für die Verringerung dieser Aufwendungen war 1996 eine Kostenreduzierung bei der bei weitem gewichtigsten Hilfeart, der Hilfe zur Pflege. Ausgewirkt haben sich hier wiederum die vorrangigen Pflegeleistungen nach dem neuen Pflegeversicherungsgesetz, das in seiner ersten Stufe für den ambulanten Bereich am 1. April 1995 und in der zweiten Stufe für den stationären Bereich am 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist. So gingen die Leistungen für Hilfe zur Pflege gegenüber 1996 um 31,3 % oder 4,5 Mill. DM auf nunmehr 9,9 Mill. DM zurück, die zu über 96 % Hinterblie-

**Aufwand und Empfänger der Kriegsopferversorge¹⁾ nach Hilfearten
1980 bis 1997**

Art der Leistungen	1980	1985	1990	1995	1996	1997
Bruttoausgaben und Einnahmen (1 000 DM)						
Bruttoausgaben						
darunter:						
Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 u. 26a)	901,3	229,3	242,4	111,3	488,9	277,8
dav.: Beihilfen	552,9	175,3	242,4	111,3	488,9	277,8
Darlehen	348,4	54,0	-	-	-	-
Erziehungsbeihilfe insgesamt (§ 27)	2 659,4	1 559,5	549,2	155,7	79,4	83,6
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt (§ 27a)	2 949,3	3 286,4	2 363,2	3 120,4	3 089,6	2 972,1
dav.: Beihilfen	2 923,6	3 231,0	2 346,7	3 113,9	3 066,2	2 972,1
Darlehen	25,7	55,4	16,5	6,5	23,4	-
Erholungshilfe insgesamt (§ 27b)	1 152,2	908,5	694,0	481,9	455,3	452,8
dav.: Beihilfen an Beschädigte	456,5	437,2	370,0	293,8	273,2	273,4
Beihilfen an Hinterbliebene	695,7	471,3	324,0	188,1	182,1	169,0
Wohnungshilfe insgesamt (§ 27c)	144,9	89,1	51,5	125,6	177,2	91,6
Hilfe zur Pflege (§ 26c)	4 805,9	7 030,4	11 082,5	17 013,3	14 409,4	9 905,0
dav.: Beihilfen an Beschädigte	737,6	432,1	718,4	613,8	339,5	174,9
Beihilfen an Hinterbliebene	4 068,3	6 598,3	10 364,1	16 399,5	14 069,9	9 730,1
Bruttoausgaben insgesamt	14 388,2	14 803,6	16 852,1	23 408,5	21 396,1	16 540,9
dar.: für Sonderfürsorgeberechtigte gem. § 27c BVG	2 575,9	1 812,7	1 095,2	941,1	1 065,4	948,8
Bruttoausgaben je Einwohner ¹⁾ - in DM -	13,48	14,12	15,75	21,60	19,73	15,28
Einnahmen insgesamt	2 808,9	3 495,4	2 966,3	5 711,7	6 391,5	6 083,6
dar.: Übergang und Überleitung von Ansprüchen	2 191,9	2 781,1	2 393,8	5 646,0	6 325,1	5 778,3
Tilgung und Zinsen von Darlehen	593,2	714,3	572,5	65,7	66,4	305,3
Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres²⁾						
darunter:						
Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 u. 26a)	225	77	30	8	9	11
dar.: Beihilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kfz	202	73	28	4	5	6
Erziehungsbeihilfe insgesamt (§ 27)	1 161	393	104	25	14	12
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt insgesamt (§ 27a)	366	342	269	248	232	196
dav.: an Beschädigte	75	46	31	24	25	19
an Hinterbliebene	291	296	238	224	207	177
Hilfe zur Pflege (§ 26c)	688	556	768	722	610	466
Fälle laufender Leistungen insgesamt	3 349	1 783	1 644	1 498	1 334	1 152
Einmalige Leistungen im Laufe des Berichtsjahres						
darunter:						
Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26)	90	7	4	1	6	3
dar.: Hilfen an Beschädigte zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kfz	84	7	4	1	1	-
Erziehungshilfe insgesamt	-	-	2	-	-	-
Ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt insgesamt (§ 27a Abs. 1)	1 393	1 364	769	597	531	624
Erholungshilfe insgesamt (§ 27b)	1 705	1 051	758	375	354	328
dav.: Beihilfen an Beschädigte	489	356	330	184	183	172
Beihilfen an Hinterbliebene	1 216	695	428	191	171	156
Wohnungshilfe insgesamt (§ 27c)	16	13	9	24	23	12
Hilfe zur Pflege (§ 26c)	³⁾	³⁾	6	9	10	11
Fälle einmaliger Leistungen insgesamt	3 478	2 588	2 430	1 731	1 681	1 759
dar.: an Sonderfürsorgeberechtigte gemäß § 27c BVG	589	586	512	331	332	317

¹⁾ Nur Leistungen für Berechtigte im Inland. 1) Bevölkerungsstand im Jahresdurchschnitt. 2) Personen, denen Hilfen verschiedener Art gewährt wurden, sind in jeder Hilfeart gezählt, die Summe der Empfänger kann daher wegen möglicher Mehrfachzählungen nicht errechnet werden. 3) Wird in dieser Form nicht nachgewiesen.

benen gewährt wurde. Gegenüber 1995 reduzierten sich diese Aufwendungen damit um gut 40 %. Ebenfalls rückläufige Zahlen in größerem Umfang wiesen aus: die Wohnungshilfe (- 48,3 %) auf nunmehr 91 648 DM, die Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (- 43,2 %) auf 277 820 DM und die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (- 16,7 %) auf 120 114 DM. Weiterhin waren die Altenhilfe (- 4,0 %), die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (- 3,8 %) und die Erholungshilfe (- 0,5 %) rückläufig.

Eine gegenläufige Entwicklung war bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen und der Erziehungshilfe (+ 4,7 % bzw. + 5,3 %) zu verzeichnen. Nahezu verdoppelt hat sich hingegen die Krankenhilfe, die um 87,5 % auf 15 062 anstieg. Im wesentlichen werden allerdings die Ausgaben für Kriegsopferfürsorge von den drei großen Kostenfaktoren Hilfe zur Pflege, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfen in besonderen Lebenslagen bestimmt. Sie machen mehr als neun Zehntel der Gesamtausgaben aus.

Eine Abnahme der Ausgaben war sowohl bei den örtlichen als auch den überörtlichen Trägern festzustellen. Der Stadtverband Saarbrücken bzw. die Landkreise gaben um 5,3 % weniger aus als im Jahr 1996 und zahlten im Jahr 1997

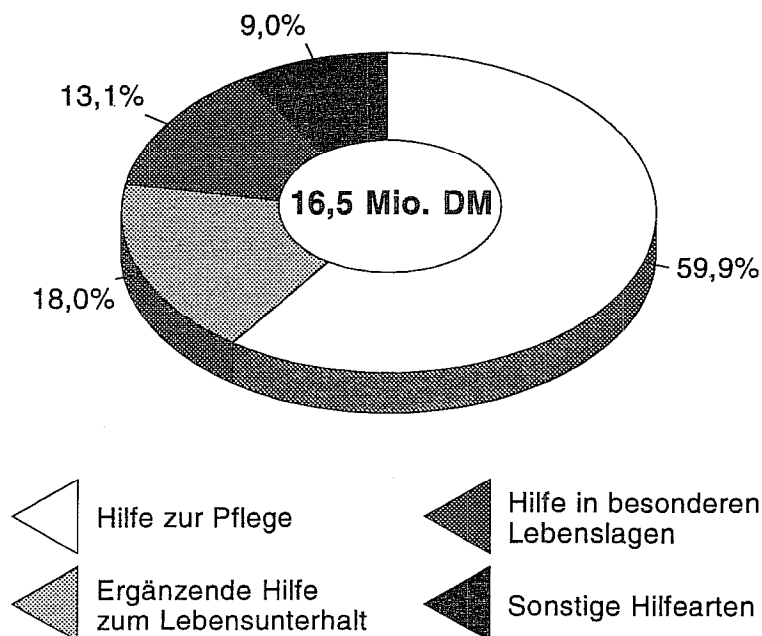
insgesamt 2,9 Mill. DM für Hilfen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge. Die Hauptlast der Ausgaben wurde von der Hauptfürsorgestelle beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung mit 13,6 Mill. DM getragen, gut 83 % aller Bruttoausgaben und ein Viertel weniger als im Jahr zuvor.

Den Ausgaben standen Einnahmen von knapp 6,1 Mill. DM gegenüber, so daß sich Nettoausgaben für die Kriegsopferfürsorge von 10,4 Mill. DM ergaben.

Empfängerkreis laufender Leistungen insgesamt um 13,6 % niedriger als im Vorjahr

Ende 1997 erhielten insgesamt noch 1 152 Personen laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Seit Jahresbeginn 1997 hat damit die Gesamtzahl der Kriegsopferfürsorgeempfänger mit laufenden Zahlungen um 182 oder 13,6 % abgenommen. Wegen der vorrangigen Leistungen des neuen Pflegeversicherungsgesetzes hat die Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege (wichtigste Hilfeart) sogar um 23,6 % auf nur mehr 466 Personen abgenommen. An Fällen einmaliger Leistungsempfänger wurden 1997 insgesamt 1 759 gezählt; damit war eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 78 Fälle oder 4,6 % festzustellen.

Ausgaben der Kriegsopferfürsorge im Saarland nach ausgewählten Hilfearten 1997



897BA1